



► Angenommene Texte

Internationale Arbeitskonferenz – 113. Tagung, Genf, 2025

Übereinkommen über Prävention und Schutz gegen biologische Gefahren im Arbeitsumfeld

(13. Juni 2025)

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation,

die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Genf einberufen wurde und am 2. Juni 2025 zu ihrer 113. Tagung zusammengetreten ist,

erinnert an die feierliche verfassungsgemäße Verpflichtung der Internationalen Arbeitsorganisation, bei den einzelnen Nationen der Welt Programme zu fördern, mit denen ein angemessener Schutz für das Leben und die Gesundheit der Arbeitnehmer aller Berufsgruppen erreicht werden soll,

erinnert daran, dass die Internationale Arbeitskonferenz auf ihrer 110. Tagung (2022) ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld in das IAO-Rahmenwerk grundlegender Prinzipien und Rechte bei der Arbeit aufgenommen hat,

berücksichtigt das Ziel, einen Rechtsrahmen für die Achtung, Förderung und Verwirklichung des grundlegenden Prinzips und des Rechts auf ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld in Bezug auf biologische Gefahren zu entwickeln, der auch Bestimmungen zur Vorbereitung und Bewältigung im Hinblick auf einen wirksamen Umgang mit Notfallsituationen im Zusammenhang mit biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld umfasst und neuen und wieder aufkommenden Gefahren und Risiken Rechnung trägt,

betont, wie wichtig es ist, internationale Politikkohärenz und Zusammenarbeit bei der Prävention von durch biologische Gefahren im Arbeitsumfeld verursachten Krankheiten und Verletzungen zu fördern,

anerkennt die Bedeutung, die dem Übereinkommen (Nr. 155) über den Arbeitsschutz, 1981, und dem Übereinkommen (Nr. 187) über den Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz, 2006, die beide als grundlegende Übereinkommen im Sinne der Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit (1998) in der geänderten Fassung von 2022 anzusehen sind, sowie dem Protokoll von 2002 zum Übereinkommen Nr. 155 und dem Übereinkommen (Nr. 161) über die betriebsärztlichen Dienste, 1985, zukommt,

stellt fest, dass die Empfehlung (Nr. 3) betreffend die Verhütung des Milzbrandes, 1919, überarbeitet und die Lücke im Anwendungsbereich der internationalen Arbeitsnormen bezüglich anderer biologischer Gefahren im Arbeitsumfeld geschlossen werden muss,

stellt fest, dass es sich bei dem vorliegenden Übereinkommen um das erste internationale Instrument handelt, das gezielt die Frage der biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld auf globaler Ebene behandelt,

betont die Notwendigkeit, eine wirksame Gestaltung des Arbeitsschutzes * in Bezug auf biologische Gefahren im Arbeitsumfeld zu fördern, und zwar durch kooperative Mittel und Maßnahmen seitens der relevanten Akteure, unter anderem Behörden der öffentlichen Gesundheit- und des Arbeitsschutzes sowie der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände, in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich,

hat beschlossen, verschiedene Anträge betreffend den Arbeitsschutz gegen biologische Gefahren anzunehmen, eine Frage, die den vierten Gegenstand ihrer Tagesordnung bildet,

hat bestimmt, dass diese Anträge die Form eines internationalen Übereinkommens erhalten sollen.

Die Konferenz nimmt heute, am 13. Juni 2025, das folgende Übereinkommen an, das als Übereinkommen über biologische Gefahren im Arbeitsumfeld, 2025, bezeichnet wird.

I. Begriffsbestimmungen und Geltungsbereich

Artikel 1

Im Sinne dieses Übereinkommens bezeichnet der Begriff:

- a) „biologische Gefahren“ alle Mikroorganismen, Zellen oder Zellkulturen, Endoparasiten oder nichtzellularen mikrobiologischen Einheiten, einschließlich solcher, die gentechnisch verändert worden sind, und die damit verbundenen Allergene und Toxine sowie Allergene, Toxine und Reizstoffe pflanzlichen oder tierischen Ursprungs, sofern die Exposition arbeitsbedingt ist und sie der menschlichen Gesundheit schaden können. Zu den durch die Exposition gegenüber biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld verursachten Schädigungen der menschlichen Gesundheit zählen Krankheiten und Verletzungen;
- b) „Exposition gegenüber biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld“ den Umstand, dass ein Arbeitnehmer mit biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld in Kontakt kommt oder sich in deren unmittelbarer Nähe aufhält. Diese Exposition umfasst sowohl arbeitsbezogene Tätigkeiten als auch Vorkommnisse, die die öffentliche Gesundheit betreffen. Die Infektionsgefahr oder das Schädigungspotenzial steht in direktem Zusammenhang mit den Übertragungs- und den Expositionswegen, deren Berücksichtigung bei der Ausarbeitung geeigneter Präventionsstrategien und -maßnahmen von entscheidender Bedeutung ist;
- c) „biologisches Risiko **die Kombination aus der Wahrscheinlichkeit des Eintretens eines durch Exposition gegenüber einer biologischen Gefahr verursachten gefährlichen Umstands und dem Schweregrad der Verletzung oder der Schädigung der Gesundheit von Menschen durch diesen Umstand;

* Redaktionelle Anmerkung: Das Verständnis von Arbeitsschutz umfasst im Kontext dieses Übereinkommens Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz.

** Redaktionelle Anmerkung: Statt des Begriffs „Risiko“ wird in Bezug auf Arbeitgeberverantwortlichkeiten nach dem Verständnis der nationalen Rechtsordnungen Deutschlands und Österreichs der Begriff „Gefährdung“ verwendet.

- d) „Bewertung der biologischen Risiken durch die zuständigen Behörden“ ein systematisches Verfahren zur Identifizierung von biologischen Gefahren und zur Bewertung der Risiken durch die zuständigen Behörden, das dabei helfen soll, einen Regelungsrahmen oder Leitlinien für geeignete und angemessene Maßnahmen zur Beherrschung der biologischen Risiken auszuarbeiten, die mit den zu verrichtenden Tätigkeiten einhergehen. Bei dieser Bewertung ist Folgendes zu berücksichtigen:
 - i) die Eigenschaften der Gefahren, einschließlich ihres Potenzials zur Schädigung der menschlichen Gesundheit und des Schweregrads dieser Schädigung;
 - ii) die Verfügbarkeit wirksamer Diagnose-, Prophylaxe- oder Behandlungsmaßnahmen;
 - iii) die Risiken für die öffentliche Gesundheit im Hinblick auf die Ausbreitung in der Bevölkerung oder in der Umwelt;
- e) „Arbeitnehmer“ alle Beschäftigten, einschließlich der öffentlich Bediensteten.

Artikel 2

1. Dieses Übereinkommen gilt für alle Arbeitnehmer in allen Wirtschaftszweigen.
2. Ein Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert, kann – nach Beratung mit den maßgebenden Verbänden der betroffenen Arbeitgeber und Arbeitnehmer und auf der Grundlage einer von den zuständigen Behörden vorgenommenen Bewertung der einschlägigen biologischen Risiken sowie der zu ergreifenden Präventions- und Schutzmaßnahmen – bestimmte Wirtschaftszweige oder begrenzte Gruppen von Arbeitnehmern ganz oder teilweise von der Anwendung des Übereinkommens ausnehmen, wenn seine Anwendung auf diese Wirtschaftszweige oder diese Gruppen besondere Probleme von erheblicher Bedeutung aufwerfen würde, unter der Voraussetzung, dass ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld aufrechterhalten wird.
3. Jedes Mitglied, das von der im vorstehenden Absatz genannten Möglichkeit Gebrauch macht, hat in seinem ersten nach Artikel 22 der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation vorzulegenden Bericht über die Durchführung des Übereinkommens die auf diese Weise ausgenommenen Wirtschaftszweige oder Gruppen von Arbeitnehmern aufzuführen, wobei die Gründe für deren Ausnahme zu nennen und die Maßnahmen zu beschreiben sind, die ergriffen wurden, um den ausgenommenen Arbeitnehmern einen angemessenen Schutz zu gewähren, und hat in den späteren Berichten anzugeben, welche Fortschritte im Hinblick auf eine umfassendere Anwendung des Instruments erzielt worden sind. Die Mitglieder haben jegliche Anstrengung zu unternehmen, um Ausnahmen zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu beenden.

II. Innerstaatliche Politik

Artikel 3

Jedes Mitglied hat im Einklang mit seiner innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis und in Beratung mit den maßgebenden Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer den Schutz vor der Exposition gegenüber biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld in seine innerstaatliche Arbeitsschutzpolitik, gestützt auf eine Bewertung der biologischen Risiken durch die zuständigen Behörden, zu integrieren und diese Politik regelmäßig zu überprüfen.

Artikel 4

In Bezug auf die biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld hat die innerstaatliche Politik folgenden Aspekten Rechnung zu tragen:

- a) anderen einschlägigen Politiken, einschließlich der Bereiche öffentliche Gesundheit und Umwelt, soweit sie mit den Arbeitsschutzbestimmungen im Einklang stehen, sie ergänzen oder verbessern;
- b) den besten verfügbaren Informationen zur systematischen Gestaltung des Arbeitsschutzes im Zusammenhang mit biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld;
- c) der Notwendigkeit, Vorkehrungen für den wirksamen Umgang mit der Exposition gegenüber biologischen Gefahren und Risiken im Arbeitsumfeld, einschließlich neuer oder wieder aufkommender Gefahren und Risiken, zu treffen und Präventions-, Vorbereitungs- und Bewältigungsmaßnahmen, wie etwa Pläne und Verfahren, für den Umgang mit Unfällen und Notfallsituationen im Zusammenhang mit solchen Gefahren auszuarbeiten, wobei die körperliche und psychische Gesundheit der Arbeitnehmer und ihr Wohlbefinden sowie gegebenenfalls die Notwendigkeit von Unterstützungsmechanismen für Arbeitgeber zu berücksichtigen sind;
- d) den Auswirkungen von Klima- und Umweltrisiken auf die Exposition gegenüber biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld und der Notwendigkeit, angemessene Maßnahmen zur Prävention und Behandlung von erkannten Risiken zu ergreifen;
- e) den einschlägigen Bestimmungen des Übereinkommens (Nr. 155) über den Arbeitsschutz, 1981, des Übereinkommens (Nr. 187) über den Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz, 2006, und gegebenenfalls anderer einschlägiger internationaler Arbeitsnormen;
- f) der Bedeutung, soweit angemessen einen Blickwinkel sicherzustellen, der alle Arbeitnehmer, auch im Hinblick auf die unterschiedlichen Expositions- und Risikoniveaus von Frauen und Männern, berücksichtigt.

Artikel 5

Um die besten verfügbaren Informationen über biologische Gefahren im Arbeitsumfeld zu erhalten, hat jedes Mitglied in Beratung mit den maßgebenden Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer – soweit angemessen und nach Maßgabe der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis – Vorkehrungen zu treffen für:

- a) den Austausch von Informationen und die Koordinierung der Tätigkeiten, auf nationaler und internationaler Ebene, zwischen den relevanten staatlichen Stellen, unter anderem den Gesundheits- und Arbeitsschutzbehörden, sowie wissenschaftlichen Einrichtungen und den einschlägigen internationalen Organisationen;
- b) die Förderung neuer Forschung wenn die verfügbaren Informationen unzureichend sind.

Artikel 6

Jedes Mitglied hat nach Beratung mit den maßgebenden Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer besondere Vorkehrungen zu treffen, um:

- a) vertrauliche Informationen zu schützen, deren Weitergabe an einen Wettbewerber der Geschäftstätigkeit eines Arbeitgebers Schaden zufügen könnte, soweit die Gesundheit und die Sicherheit der Arbeitnehmer dadurch nicht beeinträchtigt werden und dies im Einklang mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis steht;

- b) einen leichten und vertraulichen Zugang der Arbeitnehmer und ihrer Vertreter zu geeigneten und wirksamen Meldemechanismen zu gewährleisten, damit Verstöße gegen die innerstaatlichen Rechtsvorschriften zur Exposition gegenüber biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld angegangen werden können;
- c) sicherzustellen, dass diejenigen, die solche Verstöße melden, gegen Vergeltungsmaßnahmen geschützt sind.

III. Präventions- und Schutzmaßnahmen

Artikel 7

1. Jedes Mitglied hat im Einklang mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis und in Beratung mit den maßgebenden Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer innerstaatliche Vorkehrungen und Leitlinien für Präventions- und Schutz- und gegebenenfalls Vorsichtsmaßnahmen zur Bekämpfung biologischer Gefahren und Risiken im Arbeitsumfeld zu entwickeln, diese Vorkehrungen und Leitlinien zu veröffentlichen, zu überprüfen und in regelmäßigen Abständen zu aktualisieren und stützt sich dabei auf die Ergebnisse einer Bewertung der biologischen Risiken durch die zuständigen Behörden.
2. Diese Vorkehrungen und Leitlinien haben:
 - a) eine kontinuierliche Verbesserung des Schutzniveaus für Arbeitnehmer zu fördern, die solchen Gefahren ausgesetzt sind;
 - b) neue und wieder aufkommende Gefahren und Risiken zu berücksichtigen;
 - c) besondere Bestimmungen zu enthalten für:
 - i) Sektoren und Berufe, in denen ein hohes Risiko besteht, dass Arbeitnehmer aufgrund einer Exposition gegenüber biologischen Gefahren anerkannte Schäden erleiden;
 - ii) möglicherweise besonders schutzbedürftige Arbeitnehmer, wobei sicherzustellen ist, dass die entsprechenden Maßnahmen nicht zu Diskriminierung führen oder zu beruflicher Ausgrenzung beitragen;
 - d) Vorbereitungs- und Bewältigungsmaßnahmen vorzusehen, wie etwa Pläne und Verfahren, für den Umgang mit Unfällen und Notfallsituationen im Zusammenhang mit der Exposition gegenüber biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld.

Artikel 8

1. Jedes Mitglied hat den Arbeitgebern, den Arbeitnehmern und ihren Vertretern auf der Grundlage einer von den zuständigen Behörden vorgenommenen Bewertung der biologischen Risiken rechtzeitig Informationen zu erteilen und Unterstützung zu Präventiv- und Schutz- und gegebenenfalls Vorsichtsmaßnahmen zur Bekämpfung biologischer Gefahren und Risiken im Arbeitsumfeld zur Verfügung zu stellen.
2. Diese Informationen sind in leicht zugänglicher Form und verständlicher Sprache bereitzustellen, regelmäßig zu überprüfen und soweit erforderlich zu aktualisieren, um dem neuesten Kenntnisstand in Wissenschaft und Technik Rechnung zu tragen.

IV. Arbeitsmedizin und arbeitsmedizinische Dienste

Artikel 9

Jedes Mitglied hat, im Rahmen seiner Präventions- und Schutzmaßnahmen in Bezug auf die Exposition gegenüber biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld im Einklang mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxisanzustreben:

- a) die arbeitsmedizinischen Dienste schrittweise auf alle Arbeitnehmer in allen Wirtschaftszweigen auszuweiten und dabei den Sektoren und Berufen Vorrang einzuräumen, in denen ein hohes Risiko besteht, dass Arbeitnehmer biologischen Gefahren ausgesetzt sind, sowie den möglicherweise besonders schutzbedürftigen Arbeitnehmern;
- b) die Koordinierung und effiziente Nutzung der Infrastrukturen, der Fachkenntnisse und der Ressourcen in den Bereichen Gesundheit und Arbeit auf nationaler Ebene zur Erbringung arbeitsmedizinischer Dienste für die Arbeitnehmer zu fördern.

V. Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten: Meldung, Aufzeichnung und Benachrichtigung sowie Datenerhebung

Artikel 10

Jedes Mitglied hat nach Maßgabe der innerstaatlichen Verhältnisse und Praxis und in Beratung mit den maßgebenden Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer Verfahren für folgende Zwecke zu entwickeln, einzuführen und in regelmäßigen Zeitabständen zu überprüfen:

- a) die Meldung und Aufzeichnung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten sowie gegebenenfalls gefährlichen Vorkommnissen, die durch eine Exposition gegenüber biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld verursacht wurden, sowie die Benachrichtigung darüber und ihre Untersuchung durch den Arbeitgeber oder eine andere verantwortliche Person in Übereinstimmung mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis;
- b) die Erstellung und Veröffentlichung jährlicher, nach Geschlecht aufgeschlüsselter Statistiken über Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten und gegebenenfalls gefährliche Vorfälle, die durch eine Exposition gegenüber biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld verursacht wurden;
- c) die Durchführung von Untersuchungen durch die zuständigen Behörden bei schweren Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten oder sonstigen Gesundheitsschäden, die durch eine Exposition gegenüber biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld verursacht wurden;
- d) die jährliche Veröffentlichung von Informationen über die im Rahmen der innerstaatlichen Arbeitsschutzpolitik ergriffenen Maßnahmen in Bezug auf die Exposition gegenüber biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld;
- e) die Festlegung einer angemessenen Dauer für die Aufbewahrung von Aufzeichnungen über Berufskrankheiten und Verletzungen, die durch eine Exposition gegenüber biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld verursacht wurden, unter Berücksichtigung der Latenzzeiten solcher Krankheiten.

Artikel 11

Jedes Mitglied hat in Beratung mit den maßgebenden Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer und im Einklang mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis, den einschlägigen internationalen Normen und den wissenschaftlichen Entwicklungen:

- a) die nationalen Listen der Berufskrankheiten in regelmäßigen Zeitabständen im Hinblick auf die Frage der Prävention, der Aufzeichnung, der Meldung und gegebenenfalls der Entschädigung zu überprüfen;
- b) diese Listen soweit erforderlich zu aktualisieren, um jede Erkrankung aufzunehmen, bei der eine unmittelbare Verbindung zu einer Exposition gegenüber biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld wissenschaftlich oder durch sonstige, in Anbetracht der innerstaatlichen Verhältnisse und Praxis geeignete, Methoden festgestellt wurde.

VI. Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten

Artikel 12

Jedes Mitglied hat zu gewährleisten, dass im Einklang mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis jede Krankheit, Verletzung oder Arbeitsunfähigkeit sowie jeder Todesfall infolge einer berufsbedingten Exposition gegenüber biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld einen Anspruch auf Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten oder auf Entschädigung begründet.

VII. Einhaltung der Rechtsvorschriften

Artikel 13

1. Jedes Mitglied hat die Durchsetzung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften über die Exposition gegenüber biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld durch ein angemessenes und geeignetes System für die Aufsicht und gegebenenfalls andere Mechanismen zur Sicherstellung der Einhaltung der Rechtsvorschriften zu gewährleisten, darunter die Bereitstellung fachlicher Information und Beratung für die Arbeitgeber, die Arbeitnehmer und ihre Vertreter, und hat ausreichende Mittel sowie die für diese Aufgaben notwendige Unterstützung bereitzustellen.
2. Jedes Mitglied hat sicherzustellen, dass Arbeitsaufsichtspersonen und gegebenenfalls andere zuständige Amtsträger mit Aufgaben im Zusammenhang mit biologischen Gefahren und Risiken im Arbeitsumfeld:
 - a) zu diesen Gefahren und Risiken geschult sind;
 - b) bei der Beurteilung der Einhaltung der einschlägigen innerstaatlichen Rechtsvorschriften einen systematischen Ansatz für den Arbeitsschutz fördern;
 - c) über klare und robuste Sicherheitsprotokolle verfügen, um ihre persönliche Sicherheit bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben sicherzustellen;
 - d) von ihrem Arbeitgeber mit geeigneter Schutzausrüstung ausgestattet werden.

Artikel 14

Jedes Mitglied hat im Einklang mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis angemessene Sanktionen und Abhilfemaßnahmen für Verstöße gegen die Rechtsvorschriften zu biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld vorzusehen und sicherzustellen, dass diese wirksam angewandt werden.

VIII. Pflichten und Verantwortlichkeiten der Arbeitgeber

Artikel 15

Die Arbeitgeber haben sicherzustellen, soweit es praktisch durchführbar ist, dass die ihrer Kontrolle unterliegenden Arbeitsumfelder keine Risiken für die Sicherheit und Gesundheit aufgrund einer

Exposition gegenüber biologischen Gefahren darstellen, indem sie die geeigneten und notwendigen Präventions- und Schutzmaßnahmen ergreifen.

Artikel 16

Die Arbeitgeber haben im Einklang mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis sowie den geltenden Kollektivvereinbarungen Präventions- und Schutzmaßnahmen, die auf einer Ermittlung und Beurteilung der biologischen Risiken im Arbeitsumfeld beruhen, zu ergreifen, soweit dies nach vernünftigem Ermessen durchführbar ist. Dabei ist sicherzustellen, dass gegebenenfalls unterschiedliche Expositionen- und Risikoniveaus, einschließlich derjenigen von Frauen und Männern, angemessen berücksichtigt werden. Insbesondere haben sie:

- a) in Beratung mit den Arbeitnehmern und ihren Vertretern angemessene und geeignete Systeme einzuführen, um die von biologischen Gefahren ausgehenden Risiken für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer zu ermitteln und zu beurteilen und die Ergebnisse in der Folge zu überprüfen und soweit erforderlich zu aktualisieren, wobei Arbeitnehmer, die eines besonderen Schutzes bedürfen könnten, gebührend zu berücksichtigen sind;
- b) alle angemessenen und praktisch durchführbaren Maßnahmen zu ergreifen, um die biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld zu beseitigen oder, falls dies nicht möglich ist, die Risiken aufgrund dieser Gefahren zu beherrschen und zu minimieren, wobei die Rangfolge der Maßnahmen gebührend zu berücksichtigen ist;
- c) wirksame Präventions- und Schutzmaßnahmen einzuführen, wobei die Merkmale der biologischen Gefahren und, soweit verfügbar, die Bewertung der biologischen Risiken durch die zuständigen Behörden zu berücksichtigen sind;
- d) den Arbeitnehmern unentgeltlich entsprechend der Rangfolge der Schutzmaßnahmen angemessene persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung zu stellen, instand zu halten und soweit erforderlich zu ersetzen sowie eine Schulung für deren Verwendung durchzuführen;
- e) eine regelmäßige Überwachung des Arbeitsumfelds und der Gesundheit der Belegschaft sicherzustellen, die im Hinblick auf die berufsbedingten Risiken ausreichend und angemessen ist, um eine frühzeitige Erkennung der biologischen Gefahren und ihrer potenziellen Auswirkungen sicherzustellen;
- f) für eine Aufsicht über die Arbeitsabläufe zu sorgen und die Wirksamkeit der Präventions-, Schutz- und Kontrollmaßnahmen, einschließlich der Verfügbarkeit geeigneter persönlicher Schutzausrüstung, regelmäßig zu überprüfen;
- g) Vorsichtsmaßnahmen zu ergreifen, wenn die verfügbaren Informationen unzureichend sind, um die Risiken angemessen zu beurteilen;
- h) die Führungskräfte, die Vorgesetzten und die Arbeitnehmer im Rahmen bezahlter Arbeitszeit und, soweit möglich, während der üblichen Arbeitszeiten sowie die Arbeitnehmervertreter in angemessenen und regelmäßigen Abständen über die biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld und der anzuwendenden Präventions- und Schutzmaßnahmen zu informieren, zu unterweisen und zu schulen;
- i) sicherzustellen, dass alle Arbeitnehmer in leicht zugänglicher Form und verständlicher Sprache angemessen über die Risiken aufgrund einer Exposition gegenüber biologischen Gefahren und über die anzuwendenden Präventions- und Schutzmaßnahmen vor Beginn aller mit solchen Risiken verbundenen Tätigkeiten, bei Änderungen der Arbeitsmethoden und -materialien oder der Ermittlung und Beurteilung gestützt auf neue Informationen und erforderlichenfalls in regelmäßigen Abständen informiert werden;

- j) Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten und gegebenenfalls gefährliche Vorkommnisse im Zusammenhang mit der Exposition gegenüber biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld zu untersuchen, um ihre Ursachen zu ermitteln und in Zusammenarbeit mit den Arbeitsschutzausschüssen oder den Arbeitnehmervertretern die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um eine Wiederholung solcher Ereignisse zu verhindern, wobei die Daten über Vorfälle im Zusammenhang mit biologischen Gefahren aufzubewahren sind.

Artikel 17

Sind zwei oder mehr Arbeitgeber gleichzeitig in Tätigkeiten an ein und derselben Arbeitsstätte involviert, so haben sie bei der Aufgabe, die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer in Bezug auf die Exposition gegenüber biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld zu gewährleisten, zusammenzuarbeiten, und zwar unbeschadet der Verantwortung eines jeden Arbeitgebers für seine Arbeitnehmer.

Artikel 18

Die Arbeitgeber haben gemäß dem Umfang und der Art ihrer Tätigkeiten Vorsorge- und Reaktionspläne und -verfahren für den Umgang mit Unfällen, Vorfällen und Notfallsituationen im Zusammenhang mit biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld vorzusehen, unter Berücksichtigung des Ausbruchs von übertragbaren Krankheiten. Diese Pläne und Verfahren haben mit den Leitlinien der zuständigen Behörden im Einklang zu stehen.

IX. Rechte und Pflichten der Arbeitnehmer und ihrer Vertreter

Artikel 19

In Bezug auf biologische Gefahren im Arbeitsumfeld haben die Arbeitnehmer und, sofern zutreffend, ihre Vertreter das Recht:

- a) bei der Identifizierung von biologischen Gefahren und bei der Ermittlung und Beurteilung von Risiken, die vom Arbeitgeber oder von den zuständigen Behörden durchgeführt werden, konsultiert zu werden;
- b) Informationen und Schulungen zu biologischen Gefahren und Risiken im Arbeitsumfeld sowie über geeignete Präventions- und Schutzmaßnahmen und deren Anwendung zu erhalten;
- c) zu den Präventions- und Schutzmaßnahmen für ihren eigenen Schutz und den anderer Arbeitnehmer konsultiert und in deren Umsetzung eingebunden zu werden;
- d) sich über relevante Aspekte im Zusammenhang mit der Exposition gegenüber biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld zu informieren und vom Arbeitgeber dazu konsultiert zu werden;
- e) sich an der Untersuchung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und sofern angemessen gefährlichen Vorfällen zu beteiligen und zu den Schlussfolgerungen dieser Untersuchungen konsultiert zu werden;
- f) vorbehaltlich der Vertraulichkeitsregeln für personenbezogene und medizinische Daten Berichte über die Gesundheitsüberwachung der Arbeitnehmer zu erhalten;
- g) sich im Einklang mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis an die zuständigen Behörden zu wenden, wenn sie der Ansicht sind, dass die ergriffenen Maßnahmen und eingesetzten Mittel nicht hinreichend wirksam sind, um eine angemessene Prävention und einen angemessenen Schutz zu gewährleisten;

- h) im Einklang mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis und auf Anraten der arbeitsmedizinischen Dienste einer anderen Tätigkeit zugewiesen zu werden, wenn die Weiterbeschäftigung an einem bestimmten Arbeitsplatz aus gesundheitlichen Gründen kontraindiziert ist, unter der Voraussetzung, dass eine solche Tätigkeit verfügbar ist und dass die betreffenden Arbeitnehmer über entsprechende Qualifikationen verfügen oder dafür geschult werden können;
- i) bei Krankheiten oder Verletzungen, die durch die Exposition gegenüber biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld verursacht oder verschlimmert wurden, im Einklang mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis eine medizinische Behandlung und Rehabilitation zu erhalten;
- j) vor jeglicher Diskriminierung aufgrund einer Erkrankung oder Übertragung einer Krankheit, die durch eine Exposition gegenüber biologischen Gefahren verursacht wurde, geschützt zu sein;
- k) über wirksame Kommunikationswege zu den zuständigen Behörden zu verfügen, um Probleme im Bereich des Arbeitsschutzes im Zusammenhang mit biologischen Gefahren und Risiken zu melden.

Artikel 20

Auf Unternehmensebene sind Vorkehrungen zu treffen, nach denen Arbeitnehmer in Bezug auf biologische Gefahren im Arbeitsumfeld die folgenden Pflichten haben:

- a) entsprechend den erhaltenen Anweisungen sowie der Schulung und den Mitteln, die ihr Arbeitgeber ihnen bereitstellt, die vorgeschriebenen Arbeitsschutzmaßnahmen einzuhalten, einschließlich der ordnungsgemäßen Handhabung und Verwendung angemessener persönlicher Schutzausrüstung, der Einrichtungen und der sonstigen Ausrüstungen, die ihnen zu diesem Zweck zur Verfügung gestellt werden;
- b) ihrem direkten Vorgesetzten unverzüglich jede Arbeitssituation zu melden, die nach ihrer Auffassung eine Exposition gegenüber einer biologischen Gefahr verursachen oder ein biologisches Risiko für ihre Sicherheit oder Gesundheit oder die Sicherheit oder Gesundheit anderer darstellen könnte;
- c) mit ihrem Arbeitgeber und den anderen Arbeitnehmern zusammenzuarbeiten, um Arbeitsschutzmaßnahmen zur Abwehr biologischer Gefahren angemessen zu ermitteln und umzusetzen.

Artikel 21

In Bezug auf biologische Gefahren im Arbeitsumfeld gilt zusätzlich zu den vorstehend dargelegten Rechten und Pflichten, dass die Arbeitnehmer:

- a) das Recht haben, sich ohne unangemessene Folgen von einer Arbeitssituation zu entfernen, von der sie mit hinreichendem Grund annehmen, dass sie eine unmittelbare und ernste Gefahr für ihr Leben oder ihre Gesundheit darstellt;
- b) ihrem direkten Vorgesetzten unverzüglich jede Arbeitssituation zu melden haben, von der sie mit hinreichendem Grund annehmen, dass sie eine unmittelbare und ernste Gefahr für ihr Leben oder ihre Gesundheit darstellt;
- c) von ihrem Arbeitgeber nicht verpflichtet werden dürfen, in eine Arbeitssituation zurückzukehren, bei der eine andauernde unmittelbare und ernste Gefahr für das Leben oder die

Gesundheit besteht, bis der Arbeitgeber wirksame Abhilfemaßnahmen ergriffen hat, falls solche erforderlich sind.

X. Durchführungsmethoden

Artikel 22

Jedes Mitglied hat die Bestimmungen dieses Übereinkommens in Beratung mit den maßgebenden Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer durch Rechtsvorschriften sowie durch Kollektivvereinbarungen oder andere mit den innerstaatlichen Verhältnissen und der innerstaatlichen Praxis im Einklang stehende Maßnahmen zur Durchführung zu bringen.

XI. Sprachgebrauch im Rahmen der Rechtsetzung

Artikel 23

Der Gebrauch der generischen männlichen Sprachform im Rahmen dieses Übereinkommens ist als geschlechtsneutral zu verstehen und schließt auch Frauen ein, es sei denn, aus dem Kontext geht klar hervor, dass dies nicht der Fall ist.

XII. Schlussbestimmungen

Artikel 24

Die förmlichen Ratifikationen dieses Übereinkommens sind dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes zur Eintragung mitzuteilen.

Artikel 25

1. Dieses Übereinkommen bindet nur diejenigen Mitglieder der Internationalen Arbeitsorganisation, deren Ratifikation durch den Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes eingetragen ist.
2. Es tritt zwölf Monate, nachdem die Ratifikationen von zwei Mitgliedern durch den Generaldirektor eingetragen worden sind, in Kraft.
3. In der Folge tritt dieses Übereinkommen für jedes Mitglied zwölf Monate nach der Eintragung seiner Ratifikation in Kraft.

Artikel 26

1. Jedes Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert hat, kann es nach Ablauf von zehn Jahren seit seinem erstmaligen Inkrafttreten durch eine an den Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes zur Eintragung zu übermittelnde förmliche Mitteilung kündigen. Die Kündigung wird erst ein Jahr nach ihrer Eintragung wirksam.
2. Jedes Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert hat und binnen eines Jahres nach Ablauf der in Absatz 1 genannten zehn Jahre von dem in diesem Artikel vorgesehenen Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht, bleibt für weitere zehn Jahre gebunden. In der Folge kann es dieses Übereinkommen innerhalb des ersten Jahres jedes neuen Zehnjahreszeitraums nach Maßgabe dieses Artikels kündigen.

Artikel 27

1. Der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes gibt allen Mitgliedern der Internationalen Arbeitsorganisation Kenntnis von der Eintragung aller Ratifikationen, Erklärungen und Kündigungen, die von den Mitgliedern der Organisation mitgeteilt worden sind.
2. Der Generaldirektor macht die Mitglieder der Organisation, wenn er ihnen von der Eintragung der letzten für das Inkrafttreten des Übereinkommens notwendigen Ratifikation, die mitgeteilt worden ist, Kenntnis gibt, auf den Zeitpunkt aufmerksam, zu dem das Übereinkommen in Kraft tritt.

Artikel 28

Der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes übermittelt dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zur Eintragung nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen vollständige Auskünfte über alle nach Maßgabe der vorausgehenden Artikel eingetragenen Ratifikationen, Erklärungen und Kündigungen.

Artikel 29

Der Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes erstattet der Allgemeinen Konferenz, wann immer er es für nötig erachtet, einen Bericht über die Durchführung dieses Übereinkommens und prüft, ob die Frage seiner Neufassung auf die Tagesordnung der Konferenz gesetzt werden soll.

Artikel 30

1. Nimmt die Konferenz ein neues Übereinkommen an, das das vorliegende Übereinkommen neu fasst, und sieht das neue Übereinkommen nichts anderes vor, so gilt Folgendes:
 - a) Die Ratifikation des neu gefassten Übereinkommens durch ein Mitglied hat ungeachtet des Artikels 26 ohne Weiteres die Wirkung einer sofortigen Kündigung des vorliegenden Übereinkommens, sofern das neu gefasste Übereinkommen in Kraft getreten ist.
 - b) Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des neu gefassten Übereinkommens an kann das vorliegende Übereinkommen von den Mitgliedern nicht mehr ratifiziert werden.
2. In jedem Fall bleibt das vorliegende Übereinkommen nach Form und Inhalt für diejenigen Mitglieder in Kraft, die dieses, nicht jedoch das neu gefasste Übereinkommen ratifiziert haben.

Artikel 31

Der englische, französische und spanische Wortlaut dieses Übereinkommens sind in gleicher Weise verbindlich.